

# konkret

AUF DEN PUNKT GEBRACHT!

Ihr Erfolg  
ist unser Ziel!

KARL-HEINZ RAUSCH + KOLLEGEN | Steuerberatungsgesellschaft mbH  
RAUSCH & ALBERT GmbH | Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Topthema:

**STEUEROPTIMALE  
ALTERSVORSORGE**

3

DAS KREDITGESPRÄCH

5

STEUERERKLÄRUNGEN

5

REISEKOSTEN

6

ANLAGE KAP

6

SELBSTANZEIGE

7

STEUERSÜNDER-CD

AUFBEWAHRUNGSFRISTEN

8

STEUERNACHZAHLUNGEN FÜR  
KURZARBEITER?

9

SONDERURLAUBSTAGE

10

UNORDNUNG AM ARBEITSPLATZ

11

INTERN

11

## FRÜHJAHRSPUTZ BRINGT NEUE KRAFT

Die ersten Frühlingsboten machen sich bemerkbar, die Schneemassen sind langsam verschwunden, jetzt ist die ideale Zeit für einen Frühjahrsputz im Büro. Laut einer Studie des Fraunhofer-Instituts werden etwa zehn Prozent der Arbeitszeit durch »überflüssige oder fehlende Arbeitsmaterialien« oder »ständiges Suchen nach dem richtigen Dokument in chaotischen Dateiverzeichnissen« verschwendet. Schlecht organisierte Büros kosten jeden Angestellten also gut ein Drittel seiner Arbeitszeit – 70 Tage im Jahr für den Papierkorb. Befreien Sie sich von allem Überflüssigen und räumen Sie einen Tag lang Büro, Schreibtisch und Dateiverzeichnisse auf und Sie werden erleichtert und produktiver weiterarbeiten.

Tipps dazu finden Sie in dieser  
Ausgabe auf Seite 11.

Liebe Mandanten und Geschäftsfreunde,

was ist nur los in unserem Land? Die Haushalte platzen aus allen Nähten und der Öffentliche Dienst verlangt fünf Prozent mehr. Nach einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts und aufheizenden Äußerungen des Vize-Kanzlers ist eine heftige Diskussion um Hartz IV entbrannt. Durch einen Pilotenstreik wird der Luftverkehr fast lahmgelegt. Und statt überfälliger Steuerentlastungen werden Einzelmaßnahmen beschlossen, die unserem Steuersystem weiter die Systematik rauben und für zusätzliche Bürokratie bei Unternehmen sorgen.

Übrigens: Bürokratieabbau steht seit Jahren auf der Agenda, stattdessen werden beim Bund 1.000 neue Beamtenstellen geschaffen und zusätzliche Staatssekretäre berufen. Trotz einer Neuverschuldung von über 100 Milliarden Euro in 2010 ist von dringend notwendigen Einsparungen keine Spur.

Viele sagen: Alles gar nicht so schlimm! Wir sind einigermaßen glimpflich aus der Krise herausgekommen. Es kommt noch viel schlimmer, sagen die anderen, denn die Auswirkungen der Krise stehen uns erst noch bevor.

Und als ob wir nicht schon genügend Probleme hätten, entsteht noch ein heftiger Streit über die Frage, ob der Kauf von illegal beschafften Informationen über angebliche Steuerhinterzieher juristisch nicht zu beanstanden sei. Die Auffassung »Datenschutz nach Kassenlage kommt nicht in Frage« ist ebenso berechtigt wie die Meinung, dass Steuerhinterziehung bekämpft werden muss. Eine abschließende Antwort darauf, was rechtsstaatlich, also der Verfassung entsprechend, zulässig ist, haben wir bis heute nicht gehört oder gelesen. Steuerhinterziehung ist ein schweres Vergehen und es kann und darf nicht sein, dass jeder hinterzogene Euro von der Allgemeinheit der ehrlichen Steuerzahler bezahlt werden muss.

Aber auch Steuerhinterziehung darf nur mit rechtsstaatlichen Mitteln verfolgt und bekämpft werden. Ob die Abschaffung der strafbefreienden Selbstanzeige oder gar die Verschärfung des Steuerstrafrechts Steuerhinterziehung in Zukunft verhindern kann, muss bezweifelt werden.

Wir appellieren an alle Verantwortlichen, sich hier wie auf allen anderen Rechtsgebieten an unsere verfassungsmäßige Ordnung zu halten und nicht an den Grundfesten unseres Verständnisses über den Staat und seine Aufgaben zu rütteln.

Mit den besten Wünschen, Ihr

Karl-Heinz Rausch

Achim Albert

mit dem gesamten Team



Wir sind  
delfi-net  
Mitglied

- Steuerberatungskanzleien bei delfi-net
- sind konsequent kundenorientiert,
  - haben einen hohen Qualitätsanspruch,
  - arbeiten intensiv an der ständigen Verbesserung ihrer Praxis,
  - schätzen den offenen Austausch mit Kollegen und sind bereit, ständig dazu zu lernen,
  - zeichnen sich durch Offenheit, Fairness und Achtung gegenüber Geschäftspartnern und Mitarbeitern aus.

Rund 50 Kanzleien haben sich bundesweit in diesem Netzwerk zusammengeschlossen, um Erfahrungen auszutauschen und Kompetenzen für die Mandanten zu bündeln.

## Steuroptimale Altersvorsorgeplanung

Die private Altersvorsorge ist ein Spiel mit hohen Summen. Wussten Sie, dass ein Ehepaar, das sich beispielsweise in 20 Jahren und für 20 Jahre eine private Zusatzrente von etwa 5.000 Euro pro Monat vorstellt (entspricht in heutiger Kaufkraft bei 3-prozentiger Inflation etwa 2.700 Euro) 1,24 Millionen Euro auf der hohen Kante haben muss, um unbeschwert in Rente gehen zu können? Bei dieser Rechnung wurde ein Langfrist-Anlagezins von 4,5 % angenommen, ein Steuersatz von 44 % und ein Inflationsausgleich von jährlich 3 %. Umfragen zeigen immer wieder dass die meisten 30–40-jährigen zwar wissen, dass sie einen großen Teil ihrer Rente privat aufbringen müssen. Was sie aber nicht wissen ist wie viel.

Angesichts des nicht gerade unbedeutenden Kapitalbedarfs müssen Sie beim Vermögensaufbau auch steuerliche Aspekte mit in Ihre Planungen einfließen lassen.

### Lebensversicherungen

Klassisches Produkt der privaten Altersvorsorge ist immer noch die Lebensversicherungspolice. Idealerweise sollten Sie hier Zahlungen und Leistungen während der Ansparphase als Sonderausgaben steuerlich geltend machen können. Rentenleistungen aus der Police sollten Sie im Umkehrschluss nicht oder nur zum Teil versteuern müssen. Eine bedeutende Änderung zur Behandlung von Zahlungen in und Leistungen aus Lebensversicherungen ist durch das so genannte Alterseinkünftegesetz eingetreten.

Lebensversicherungsverträge, die ab dem 1.1.2005 abgeschlossen worden sind, dürfen danach nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht beleihbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar sein. Darüber hinaus darf auch kein Anspruch auf Auszahlungen der Ablaufleistung am Ende der Vertragslaufzeit in einer Summe bestehen. Auch in Bezug auf die Vertragslaufzeit und Ihrem Lebensalter bei Leistungsbezug gelten besondere Vorschriften. Werden diese von Ihrem Vertrag nicht erfüllt, drohen Ihnen langfristige Steuernachteile. Lassen Sie daher bestehende Lebensversicherungsverträge von uns überprüfen und schließen Sie Neuverträge nur nach Rücksprache mit Ihrem Steuerberater ab.

### Betriebliche Altersvorsorge

Eine Lebensversicherungspolice allein stellt freilich nicht das optimale Vorsorgekonzept dar. Ihr Steuerberater stellt Ihnen gerne einen Mix aus verschiedenen Vorsorgewegen zusammen. Dabei sollten Sie auch Aspekte der betrieblichen Altersvorsorge berücksichtigen. Haben Sie beispielsweise schon von Zeitwertkonten gehört? Zeitwertkonten gehören bei großen Unternehmen seit der Einführung des Gesetzes zur sozialrecht-

lichen Absicherung flexibler Arbeitszeiten (Flexi-Gesetz) zum Standardangebot der betrieblichen Vorsorgesysteme. Das Zeitwertkonto ist ein im Regelfall von einem professionellen Vermögensverwalter geführtes Guthabenkonto, auf welches jeder Arbeitnehmer beliebige Einkommensbestandteile ansparen kann.

#### Auf ein Zeitwertkonto gebucht werden können:

- Zahlungen aus dem laufenden Gehalt,
- aus Tantiemen oder Gewinnbeteiligungen,
- aus Prämien,
- Überstundenvergütungen,
- aus der Urlaubsabgeltung,
- aus Abfindungen und sonstigen Sonderzahlungen
- oder freiwillige Leistungen des Arbeitgebers aller Art.

Der Clou eines Zeitwertkontos ist, dass für die eingebrachten Einkommensbestandteile und Zahlungen erst dann Lohnsteuern und Sozialabgaben entrichtet werden müssen, wenn das Guthaben dem Konto wieder entnommen wird. Entnahmen aus dem Zeitwertkonto sind jederzeit möglich und zwar unabhängig von jeglichen Altersgrenzen.

Unter bestimmten Voraussetzungen lohnt sich auch die Entnahme des Zeitwertkontoguthabens und die Überführung in eine andere Form der betrieblichen Altersvorsorge, z.B. in eine Unterstützungskasse. Unterstützungskassen sind rechtsfähige Versorgungseinrichtungen, die die von verschiedenen Arbeitgebern überwiesenen Beiträge als so genannte rückgedeckte Unterstützungskassen in eine Lebens- oder Rentenversicherung anlegen. Für Leistungen aus Unterstützungskassen gilt die so genannte nachgelagerte Besteuerung. Das heißt im Klartext, dass Sie die Beträge, die Ihnen ihr Arbeitgeber vom

monatlichen Lohn zurück behält und in eine Unterstützungskasse abführt, erst versteuern müssen, wenn Sie das Guthaben zum Renteneintritt ausbezahlt erhalten. Sollte Ihr Arbeitgeber keine eigene Unterstützungskasse haben, können Sie auch einer »überbetrieblichen U-Kasse« beitreten.

**Aber Achtung:** Die Regelungen des Zeitwertkontos sind nicht anwendbar für Geschäftsführer

### Riester-Rente

Schließlich sollten Sie bei Ihrer Altersvorsorge-Planung auch die »Riester-Rente« nicht außer Acht lassen. In diesem Zusammenhang weisen wir Sie darauf hin, dass auch Ihre Ehefrau, die mit Ihnen zusammen zur Einkommensteuer veranlagt wird, die Grundzulage für ein Riester-Produkt erhalten kann. Die Grundzulage gibt es selbst dann, wenn nur ein Ehepartner steuer- und sozialversicherungspflichtige Einnahmen hat. Voraussetzung ist nur, dass Sie und Ihr Ehegatte eigenständige Altersvorsorgeansprüche erwerben. Der Abschluss eines Riester-Vertrages ist jedoch nur dann sinnvoll, wenn die maximale staatliche Förderung gewährt werden kann. Nur dann kann ein Riester-Produkt überhaupt eine befriedigende Rendite erbringen. Ob überhaupt für Sie ein Anspruch auf die staatliche Förderung besteht, klären wir für Sie ab. Wir können auch prüfen, ob es sich bei dem Produkt, für das Sie sich entscheiden





(entweder Banksparplan, Investmentfonds oder private Rentenversicherung) um einen förderfähigen Vertrag handelt. Zwar können Sie das im Regelfall an der vom Anbieter ausgewiesenen Zertifizierung selbst erkennen. Doch die Zertifizierung sagt nichts darüber aus, wie viel Ertrag diese Anlage letztendlich abwirft und ist schon gar kein Indiz für eine akzeptable Rendite.

Besonders hinweisen möchten wir auf das neue »Wohn-Riester-Konzept«. Wollen Sie sich in absehbarer Zeit eine *selbst* genutzte Wohnimmobilie anschaffen, sollten Sie unbedingt mit uns sprechen. Denn die Riester-Förderung kann seit kurzem auch zur Anschaffung von Wohneigentum in Anspruch genommen werden. Bei den Riester-Bausparverträgen wird Guthaben mit Hilfe der Zulagen angespart und zur Abzahlung des Darlehens verwendet. Bereits bestehende Sparverträge können für die Anschaffung des Eigenheims verwendet werden. Alternativ können spezielle Darlehensverträge geschlossen werden; die Förderzulagen tragen hier zur Tilgung bei. Wie sich das Wohn-Riester Modell in Ihrem Fall auswirkt, rechnen wir Ihnen gerne vor.

### Fazit

Schieben Sie das Thema private Altersvorsorge nicht auf, denn je früher Sie damit beginnen, umso niedriger ist Ihre finanzielle Belastung. So muss ein 25-jähriger nur etwa 1/10 der Sparlasten aufbringen, die ein 55-jähriger zu tragen hat. Dies liegt an dem so genannten Zinseszinsseffekt, den wir Ihnen gerne an diversen Beispielen demonstrieren. Eine effiziente private Altersvorsorge erreichen Sie auch nicht mit einer Anlagepolitik aus dem Bauch heraus. Beim privaten Altersvorsorgesparen müssen Sie Ihre Anlagepolitik nach einem individuell zugeschnittenen Lebenszyklus ausrichten. So müssen ältere Anleger ab 55 in risikoärmere Anlagen mit niedriger Volatilität und höherer Liquidität umschichten.

Doch wie immer Sie auch Ihre private Altersvorsorge vorbereiten wollen:

*Ans Ziel kommen Sie nur, wenn Sie Ihr Engagement von Anfang bis zum Ende durchziehen.*

Nachfolgende Checkliste soll Ihnen als roter Faden für die Planung einer steueroptimierten und

effizienten Altersvorsorgeplanung gemeinsam mit uns dienen.

Die Checkliste ersetzt nicht die individuelle Beratung. In einem Gespräch sollten wir die Details besprechen. Wir freuen uns auf ein Beratungsgespräch.

## Checkliste: Altersvorsorgeplanung

- ▶ Prüfen Sie Ihre Versorgungssituation, indem Sie mit Ihrem Steuerberater einen Vermögenscheck hinsichtlich ihrer persönlichen Versorgungssituation durchführen.
- ▶ Prüfen Sie Ihre finanzielle Situation: Welche monatlichen Beträge können Sie dauerhaft für ein privates Altersvorsorgeprodukt zurücklegen?
- ▶ Dabei gilt: lieber weniger als zu viel. Bedenken Sie, dass Kündigungen von Lebensversicherungsverträgen oder ähnlichen Produkten oftmals mit erheblichen Verlusten verbunden ist.
- ▶ Welche betrieblichen Altersvorsorgeprodukte bietet Ihnen Ihr Arbeitgeber?

### Für Riester-Produkte gilt:

- ▶ Beginnen Sie frühzeitig und nutzen Sie den Zinseszinsseffekt.
- ▶ Prüfen Sie, ob Sie die staatliche Förderung erhalten können.
- ▶ Vergleichen Sie zwischen den Produkten und lassen Sie sich Zeit. Wenn Sie z.B. für 2010 die Förderung erhalten wollen, genügt es, wenn Sie bis Ende 2010 in das Riester-Produkt einzahlen.
- ▶ Nach Einführung der neuen Unisexstarife für Lebensversicherungen in 2006 kann speziell für Männer ein Riester-Fonds oder ein Banksparplan günstiger sein.
- ▶ Bei Anschaffung von Wohneigentum: Wohn-Riester-Förderung prüfen lassen.
- ▶ Setzen Sie nicht alles auf eine Karte.
- ▶ Vernachlässigen Sie den sonstigen Risikoschutz nicht: Eine Berufsunfähigkeitsversicherung gehört sicherlich dazu!

## Das Kreditgespräch – Horror oder Heimspiel?

In einer dreiteiligen Serie »lotsen« wir Sie durch die Untiefen des Bankgesprächs! Teil 2: Die sieben Bausteine der optimalen Zusammenarbeit

### 1. Die Tagesordnung –

#### Leitfaden für beide Seiten!

Stimmen Sie vor dem Treffen eine Tagesordnung ab. Welche Themen wollen Sie in welcher Reihenfolge besprechen? Das hilft Ihnen auch, Ihre Unterlagen für das Gespräch zur Hand und Ihre Argumente »griffbereit« zu haben.

### 2. Offenheit siegt!

Stärken Sie Ihre Glaubwürdigkeit und das Vertrauen der Bank in Sie durch Offenheit beim Informationsaustausch. Verheimlichen Sie gerade in Krisenzeiten kritische Positionen nicht. Frühzeitige Information stärkt das Vertrauen der Bank in Sie!

### 3. Bieten Sie Lösungsansätze!

Zeigen Sie Ihrer Bank, dass Sie sich – zusammen mit Ihrem Steuerberater – eigene Gedanken zur Lösung gemacht haben. Welche

Maßnahmen haben Sie schon ergriffen, um z. B. die Kontoüberziehung zu vermeiden/zu verringern?

### 4. Keine Zusagen unter Zeitdruck!

Lassen Sie sich nicht unter Druck setzen – und tun Sie das auch nicht mit dem Bankberater. Sagen Sie immer nur das zu, was Sie auch unbedingt halten können. Ihre Zuverlässigkeit – besonders bei Terminen – ist oft entscheidend!

### 5. Legen Sie Maßnahmen und Termine fest!

Lassen Sie das Gespräch nicht unverbindlich enden. Legen Sie gemeinsam mit dem Bankberater fest wer welche Maßnahmen bis zu welchem Termin erledigen soll. Wann werden Sie die vielleicht noch benötigten Unterlagen nachliefern? Wann wird Ihnen der Bankberater sagen können, ob dem Kreditantrag statt gegeben wurde?

### 6. Wer schreibt bleibt!

Erstellen Sie nach dem Gespräch ein Protokoll. Wenn Sie Ihren Gesprächsleitfaden während des Gesprächs vervollständigt haben, kostet das gar nicht so viel Zeit. Das Protokoll bekommt auch der Bankberater. So kann er noch einmal abgleichen, ob Sie beide mit denselben Ergebnissen aus dem Gespräch gegangen sind. Fehlinterpretationen werden vermieden.

### 7. Heimvorteil!

Lassen Sie regelmäßig Bankgespräche in Ihrem Betrieb statt finden. In angenehmer und ungestörter Atmosphäre können Sie sich und Ihr Unternehmen positiv darstellen.

[Lesen Sie in der nächsten Ausgabe der Konkret Teil 3: Sieben Tipps zu perfekten Unterlagen!](#)

## Steuererklärungen: Fiskus teilt Steuerzahler in Risikoklassen ein

Die Finanzverwaltung hat ein bundeseinheitliches Risikomanagementsystem eingeführt. Wie der Informationsdienst »steuertip« berichtet, werden alle Steuerfälle automatisch in eine von drei Risikoklassen eingeteilt. Diese bestimmen, wie intensiv die Angaben in einer Erklärung geprüft werden.

### Risikoklasse 1

In Risikoklasse 1 werden nach dem Bericht Einkommensteuererklärungen mit vielen Einkunftsarten, hohen Einkünften und Einkünften aus bestimmten Branchen eingeordnet. Diese Fälle prüfen die Ämter vollumfänglich.

### Risikoklasse 2

In Risikoklasse 2 landen Fälle, die in bestimmten Punkten Auffälligkeiten aufweisen. Eine Filter-Software prüft dazu die vom Steuerzahler eingetragenen Werte und weist den zuständigen Beamten auf die prüfungsrelevanten Sachverhalte hin

### Risikoklasse 3

Fälle, für die der Risikofilter keinen Hinweis auswirft, werden in Risikoklasse 3 eingeordnet. Die Steuerveranlagung erfolgt in

diesen Fällen ohne Prüfung durch einen Finanzbeamten automatisch.

### Risikoklasse 4

In eine vierte Risikoklasse ordnet der Fiskus Unternehmen ein, die für eine Betriebsprüfung vorgesehen sind.

Was bedeutet das für Sie? Wenn Sie Arbeitnehmer sind und nur geringe Werbungskosten haben, dann ist künftig nur noch der Computer für Sie zuständig. Ihre Steuererklärung wird höchstwahrscheinlich reibungslos durchgewunken. Auf Nachfragen vom Finanzamt müssen sich nur solche Steuerzahler einstellen, die hohe Werbungskosten, einzelne große Ausgabeposten oder Einkünfte in mehreren Einkunftsarten haben. Für Unternehmer und Selbstständige wird sich hingegen wenig ändern. Bei ihnen schaut der Fiskus weiterhin genauer hin.



## Reisekosten: Aufteilung in privaten und beruflichen Anteil – So funktioniert es

Der Große Senat des Bundesfinanzhofs veröffentlichte am 13. Januar 2010 seinen lange erwarteten Beschluss zum Werbungskosten- bzw. Betriebsausgabenabzug teils privat, teils beruflich veranlasster Reisekosten (Beschluss v. 21.9.2009, GrS 1/06). Die gute Nachricht: Reisekosten dürfen aufgeteilt werden! Die schlechte Nachricht: Ohne Fleiß, kein Preis!

Stieß das Finanzamt in der Steuererklärung auf Reisekosten an touristisch attraktive Orte oder an Orte mit sportlichen Großveranstaltungen, wurde häufig der Rotstift gezückt. Das Finanzamt erkannte dann keinen Cent der Reisekosten als Werbungskosten oder Betriebsausgaben an, wenn die Reise teils privat und teils beruflich veranlasst war. Die Finanzämter beriefen sich hier auf Paragraph 12 Nummer 1 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes, nach dem für solche Kosten ein Aufteilungs- und Abzugsverbot greift.

### Aufzeichnungen unbedingt notwendig

Doch die Richter des Bundesfinanzhofs bewiesen mehr Fingerspitzengefühl und erlaubten die Aufteilung teils privater, teils beruflicher Reisen. Die ermittelten privaten Ausgaben dürfen nicht steuerlich abgezogen werden, die beruflichen Reisekosten dagegen schon. Die Aufteilung der Reisekosten erfolgt nach Zeitanteilen.

### Praxis-Tipp:

Die Zeitanteile - also wie viel Zeit der Reise mit beruflichen Tätigkeiten und wie viel Zeit der Reise mit Privatvergnügen verbracht wurde - hat der

Steuerzahler nachzuweisen. Hierzu ist eine Art Tagebuch notwendig. Die Aufzeichnungen müssen zeigen, wann die erste und letzte berufliche Aktivität ausgeübt wurde.

### Beispiel:

Arbeitnehmer Heinz Wohlgenut nimmt an einem beruflichen Seminar in Frankreich teil. Nachdem das Seminar am fünften Tag beendet ist, hängt er noch drei Tage Urlaub an. Kann er das mit seinen Aufzeichnungen belegen, sind 5/8 der Reise beruflich veranlasst und 3/8 privat.

### In drei Schritten zum Abzugsbetrag

Ist der berufliche und private Zeitanteil geklärt, sind folgende drei Schritte notwendig, um zu den abziehbaren Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben zu kommen:

- ▶ Schritt 1 – voll abziehbare Ausgaben: Ermittlung der ausschließlich betrieblichen Ausgaben (Seminargebühren, Ausgaben für Treffen mit Kunden, Teilnahme an Seminar, etc.).
- ▶ Schritt 2 – nicht abziehbare Ausgaben: Alle rein privaten Ausgaben sind nicht abziehbar (Pauschale für Sightseeing, etc.).

- ▶ Schritt 3 – allgemeine Kosten aufteilen: Die An- und Abreisekosten sowie die Übernachtungskosten sind nach Zeitanteilen aufzuteilen.

### Ohne Fleiß kein Preis

Dass das Finanzamt den Beschluss des Bundesfinanzhofs anwenden wird, daran besteht kein Zweifel. Doch die Ermittlung der Zeitanteile dürfte wegen Nachweisproblemen künftig ein Streitthema sein. Um steuerlich auf der sicheren Seite zu stehen und sämtliche Zweifel des Finanzamts zu zerstreuen, sollten sämtliche Nachweise gesammelt werden, die den beruflichen Zeitanteil belegen. Als Nachweise sind zu empfehlen:

- ▶ Einladungsschreiben eines Kunden zu beruflichen Gesprächen
- ▶ Lehrgangs- oder Seminarunterlagen (Dauer der Fortbildung, Inhalt)
- ▶ Visitenkarten von Personen, die man aus beruflichen Gründen aufgesucht hat
- ▶ Zuzahlungen des Chefs und Freistellung von der Arbeit während der Ausübung der beruflichen Tätigkeiten
- ▶ Zeugen benennen, die die beruflichen Zeitanteile bestätigen.

## Abgeltungsteuer aktuell

### Anlage KAP: Privater Steuer-Check empfehlenswert

Seit letztes Jahr für private Kapitalerträge und private Kursgewinne die Abgeltungsteuer eingeführt wurde, ist das Thema bei der Steuererklärung für die meisten Steuerzahler ausgeklammert. Doch das ist nur die Theorie. Denn in der Praxis kann es trotz Abgeltungsteuer vorkommen, dass die Abgabe einer Anlage KAP notwendig oder zumindest empfehlenswert ist.

### Freistellungsauftrag nicht erteilt

Sparern steht ein Sparerpauschbetrag von 801 Euro/1.602 Euro (ledig/verheiratet) zu. Doch nicht immer wird der Freistellungsauftrag bei verschiedenen Konten bei verschiedenen Banken in der richtigen Höhe erteilt. Wurde also Abgeltungsteuer einbehalten, obwohl der Sparerpauschbetrag noch

nicht ausgeschöpft war, muss eine Anlage KAP beim Finanzamt eingereicht werden.

### Niedrigerer Steuersatz

Liegt der persönliche Steuersatz unter 25 %, besteht ein Veranlagungswahlrecht. Gerade Rentner können hier auf eine Rückzahlung der Abgeltungsteuer hoffen. Denn für

sie wird im Rahmen der Veranlagung auch ein Altersentlastungsbetrag gewährt.

### Kirchensteuer noch nicht einbehalten

Wurde der Bank bisher nicht mitgeteilt, dass man kirchensteuerpflichtig ist, muss nach § 51a Abs. 2d EStG für 2009 zwingend einer Anlage KAP ausgefüllt werden.



### Tipp

Je nach der Höhe der Einkünfte und des Familienstandes berechnet das Finanzamt bei Geltendmachung außergewöhnlicher Belastungen eine sogenannte zumutbare Eigenbelastung, die der Steuerzahler erst einmal aus eigener Tasche bezahlen muss. Nur die übersteigenden Aufwen-

dungen dürfen abgezogen werden. Kompliziert wird es, wenn zusätzlich Kapitalerträge erzielt wurden. Denn da die zumutbare Eigenbelastung unter anderem von der Höhe der Einkünfte abhängt, muss dem Finanzamt auch die Höhe der 2009 erzielten Kapitalerträge und Kursgewinne mitgeteilt werden. Grundsätzlich müsste

nun trotz Abgeltungsteuer eine Anlage KAP ausgefüllt werden. Doch da hat die Verwaltung ausnahmsweise einmal mitgedacht. Denn eine Anlage KAP wird nicht benötigt. Es genügt, wenn die Kapitaleinkünfte im Mantelbogen zur Einkommensteuererklärung in die Zeilen 72 und 73 eingetragen werden.

## Selbstanzeige: Steuersünder-CD

*Seit der Diskussion um den Ankauf der Steuersünder-CD aus der Schweiz ist ein Thema im Fokus der Finanzverwaltung und der Bevölkerung gerückt. Die Rede ist von der Selbstanzeige, mit der ein Steuersünder sein steuerlich schlechtes Gewissen bereinigen und straffrei davonkommen kann. Jetzt stellen einige Politiker die Selbstanzeige in Frage.*

Wer in den vergangenen Jahren steuerlich nicht korrekte Angaben gemacht hat und sich dadurch Steuern gespart hat, ist in den Augen der Finanzverwaltung ein Steuerhinterzieher. Das Finanzamt kann die steuerlichen Vergehen für die letzten zehn Jahre ahnden. Neben der Steuernachzahlung drohen Hinterziehungszinsen und je nach Höhe der Hinterziehung Geld- oder sogar Gefängnisstrafen. Mit einer Selbstanzeige kann zumindest die Strafe verhindert werden.

### Voraussetzung einer Selbstanzeige

Eine Selbstanzeige entfaltet seine gewünschte Wirkung – nämlich die Straffreiheit – nur dann, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- ▶ Alle Angaben zur betroffenen Person müssen korrekt sein.
- ▶ Die bisher nicht versteuerten Einnahmen müssen vollständig erklärt werden.
- ▶ Die nachzuzahlende Steuer muss selbst berechnet und umgehend nachgezahlt werden.

Eine bestimmte Form ist bei der Selbstanzeige nicht einzuhalten. Sie kann per Post,

Fax oder sogar mündlich beim Finanzamt gestellt werden.

### PRAXIS-TIPP:

#### Großzügig geschätzte Einkünfte nachmelden

Ist die Selbstanzeige unvollständig, ist die Straffreiheit nach Ansicht der Oberfinanzdirektion Koblenz (Pressemitteilung v. 25.2.2010) dahin. Das bedeutet im Klartext: Wer eine Selbstanzeige nur ankündigt und erst noch seine Bankbelege beschaffen muss, um die Höhe der hinterzogenen Steuern zu konkretisieren, riskiert seine Straffreiheit. Denn die bloße Ankündigung einer Selbstanzeige genügt nicht. Fehlen noch Unterlagen, sollen geschätzte Zahlen mitgeteilt

werden, die eher zu hoch anzusetzen sind. Bei Nachreichung der Unterlagen passt das Finanzamt die Nachzahlungen an die tatsächlich erzielten Einkünfte an.

### Vorteil der Selbstanzeige für den Staat

Das Bundesfinanzministerium veröffentlichte kürzlich eine Pressemitteilung, wonach die Selbstanzeige auch für den Staat vorteilhaft ist. Denn müsste jede Steuerhinterziehung in einem Strafverfahren abgewickelt werden, hätte der Beschuldigte ein strafprozessuales Auskunftsverweigerungsrecht. Das kostet Zeit und Geld und die Nachzahlungen müssten im Schätzungswege ermittelt werden.





## Aufbewahrungsfristen?

*Gewerbetreibende und Freiberufler sind gesetzlich dazu verpflichtet, ihre Geschäftsunterlagen über einen bestimmten Zeitraum aufzubewahren. Allgemein gelten Aufbewahrungsfristen von sechs oder zehn Jahren.*

Nach § 147 Absatz 1 der Abgabenordnung sind unter anderem die folgenden Unterlagen aufzubewahren:

- ▶ Bücher (bei Kaufleuten Handelsbücher) und Aufzeichnungen
- ▶ Inventare, Jahresabschlüsse, Lageberichte, Eröffnungsbilanzen
- ▶ Empfangene und Kopien abgesandter Handels- und Geschäftsbriefe
- ▶ Buchungsbelege

»Praktische Probleme bereitet oft die Einordnung der einzelnen Unterlagen, da beispielsweise nicht jeder versandte Brief einen Geschäftsbrief darstellt«, erläutert Steuerberater Kai Berninger. So stellen etwa versandte Werbeflyer und Prospekte sowie nicht angenommene Angebote keine Geschäftsbriefe dar und sind somit nicht aufbewahrungspflichtig. Ebenfalls nicht aufbewahrungspflichtig sind rein betriebsinterne Dokumente wie zum Beispiel Kalender oder Arbeitsberichte.

Die Buchführung, Jahresabschlüsse, Inventare, Lageberichte, Eröffnungsbilanzen, Buchungsbelege sowie bestimmte Zollunterlagen sind je zehn Jahre aufzubewahren. Alle anderen aufbewahrungspflichtigen Geschäftsunterlagen müssen sechs Jahre im Unternehmen vorgehalten werden. Die Fristen beginnen jeweils mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die letzten Eintragungen oder Änderungen in den jeweiligen Unterlagen vorgenommen wurden bzw. Handels- oder Geschäftsbriefe empfangen oder ver-

sandt worden sind. Die Fristen können sich in bestimmten Fällen wie beispielsweise bei laufenden Steuerverfahren oder vorläufigen Veranlagungen verlängern.

Im Rahmen der sogenannten »digitalen Betriebsprüfung« ist die Finanzverwaltung seit dem 1. Januar 2002 berechtigt, Buchführungsdaten auch in elektronischer Form einzusehen. Entsprechend müssen auch diese Daten zehn Jahre abrufbereit zur Verfügung. Bei Umstellung des EDV-Systems innerhalb eines zehnjährigen Zeitraums ist es daher bei sehr umfangreichen Buchhaltungsdaten unter Umständen erforderlich, einen Einzelplatzrechner mit dem alten EDV-System für eine eventuelle Betriebsprüfung vorzuhalten.

Eine Nichteinhaltung der Aufbewahrungsfristen führt dazu, dass eine Buchführung durch das Finanzamt als nicht mehr ordnungsgemäß im Sinne der Paragraphen 140 bis 148 der Abgabenordnung eingestuft werden kann. Eine nicht ordnungsgemäße Buchführung erlaubt es dem Finanzamt, die Besteuerungsgrundlagen eines Steuerpflichtigen zu schätzen.

### **Gesetzliche Auflagen bergen neues Steuersparpotenzial**

»Dank eines Urteils des Bundesfinanzhofs aus dem Jahr 2002 und mehrerer Anweisungen der Finanzverwaltung aus dem Jahr 2005 hat sich für Unternehmer und Selbständige im Hinblick auf die gesetzlichen Auf-

bewahrungsfristen ein neues Steuersparpotenzial eröffnet«, erläutert Steuerberater Kai Berninger. Aufwendungen für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen sind häufig ganz beträchtlich und können beziehungsweise müssen sogar vom Unternehmer schon heute in seiner Bilanz zurückgestellt werden. Als künftige Aufwendungen fallen hierunter insbesondere die Lagerkosten (Raummiete beziehungsweise Gebäudeabschreibungen), die Abschreibung der Archiveinrichtung sowie die Personalkosten für die Einlagerung.



**Kai Berninger**  
Steuerberater, Dipl.-Betriebswirt (FH)  
T 06021/5965-23 | [k.berninger@rausch-steuerberater.de](mailto:k.berninger@rausch-steuerberater.de)



# Drohen wirklich allen Kurzarbeitern nächstes Jahr Steuernachzahlungen?

*Immer mehr Betriebe setzen auf Kurzarbeit, um betriebsbedingte Kündigungen zu vermeiden. Die Mitarbeiter müssen Gehaltskürzungen hinnehmen und ihnen drohen nächstes Jahr Steuernachzahlungen. Welche Konsequenzen das Kurzarbeitergeld hat? Hier erhalten Sie Antworten auf die brisantesten Fragen.*

## Ich hörte, dass ich Steuern auf mein Kurzarbeitergeld bezahlen muss. Stimmt das?

Sowohl als auch. Denn das Kurzarbeitergeld ist tatsächlich eine steuerfreie staatliche Leistung. Doch wie das Elterngeld führt das Kurzarbeitergeld dazu, dass sich der Steuersatz auf das übrige zu versteuernde Einkommen erhöht (so genannte Besteuerung über den Progressionsvorbehalt).

## Mit welchen Nachzahlungen muss ich rechnen?

Das kann jeder Steuerzahler selbst ermitteln. Zum zu versteuernden Einkommen (ohne Kurzarbeitergeld) wird das Kurzarbeitergeld hinzugerechnet. Dieses Einkommen tragen Sie in den interaktiven Steuerrechner unter [www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de) (Rubriken Aktuelles und Service) ein. Neben der Steuerlast verrät Ihnen dieser Rechner auch den Steuersatz. Diesen Steuersatz vermerken Sie sich. Im nächsten Schritt berechnen Sie mit diesem Steuersatz die Steuer auf ihr Einkommen ohne Kurzarbeitergeld.

## Mein Einkommen liegt unter dem Grundfreibetrag. Bin ich dennoch betroffen?

Bei Unterschreitung des Grundfreibetrags von 7.834 Euro/17.668 Euro (ledig/verheiratet) werden grundsätzlich keine Steuern fällig werden. Doch bei der Besteuerung von Lohnersatzleistungen unter dem Progressionsvorbehalt wird dieser Grundsatz außer Kraft gesetzt. Im Klartext bedeutet das: Erzielt ein Arbeitnehmer Kurzarbeitergeld und sein übriges zu versteuerndes Einkommen liegt unter dem Grundfreibetrag, fordert das Finanzamt dennoch Steuern. Einzige Ausnahme: Nur wenn das zu versteuernde Einkommen zusammen mit dem Kurzarbeitergeld unter dem Grundfreibetrag liegt, verschont das Finanzamt die betroffenen Kurzarbeiter.

## Kann ich Nachzahlungen vermeiden, indem ich einfach keine Steuererklärung beim Finanzamt einreiche?



Wer bisher nicht zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet war, kann wegen des Bezugs von Kurzarbeitergeld erstmals verpflichtet werden. Ob wegen des erhaltenen Kurzarbeitergeldes die Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung entsteht, hängt von der Höhe des Kurzarbeitergeldes ab. Betragen die Leistungen mehr als 410 Euro im Jahr, wird das Finanzamt die Betroffenen automatisch zur Abgabe einer Steuererklärung auffordern. Die 410-Euro-Grenze gilt übrigens auch bei Ehegatten. Der Betrag verdoppelt sich also nicht. Der Arbeitgeber muss in der Lohnsteuerbescheinigung in Zeile 15 das ausbezahlte Kurzarbeitergeld eintragen. Und da die Lohnsteuerbescheinigung nicht nur dem Beschäftigten ausgehändigt wird, sondern auch dem Finanzamt, sind die Bearbeiter in den Finanzämtern schnell im Bilde.

## Meine Frau bezieht Elterngeld. Werde ich bei Bezug von Kurzarbeitergeld doppelt bestraft?

Auch das Elterngeld ist eine steuerfreie Leistung, die dem Progressionsvorbehalt unterliegt. Der Steuersatz auf das übrige zu versteuernde Einkommen fällt in diesem Fall kombiniert mit dem Kurzarbeitergeld tatsächlich noch höher aus.

## Gibt es auch Fälle, in denen wegen des Kurzarbeitergeldes Erstattungen winken?

Solche Fälle gibt es tatsächlich. Betroffen sind Ehegatten, die beide in etwa gleich viel verdienen und bei dem ein Partner in? Kurzarbeit Null? geht. Kurzarbeit Null bedeutet, dass der Arbeitnehmer nicht mehr zur Arbeit geht und nur noch Kurzarbeitergeld bezieht. Wurde vom Gehalt der Ehegatten die Lohnsteuer bisher nach der Steuerklassenkombination IV/IV einbehalten, kann es zur Erstattung kommen.

**Hintergrund:** Es wurden bereits zu hohe Steuern vom Arbeitslohn einbehalten.

Gerne können Sie sich bei Rückfragen an Herrn Schnell wenden.



**Andreas Schnell**  
Steuerfachangestellter  
T 06021/5965-28 | [a.schnell@rausch-steuerberater.de](mailto:a.schnell@rausch-steuerberater.de)

## Sonderurlaubstage: Darauf haben Ihre Mitarbeiter Anspruch

Immer wieder kommt es zu Diskussionen darüber, wie viel Sonderurlaubstage Arbeitnehmern zustehen. Und so habe ich mir gedacht, dass es vielleicht eine nette Idee ist, Ihnen hierfür einmal – im Tipp des Tages – eine entsprechende Praxistübersicht zur Verfügung zu stellen. Hier ist sie:

Nach § 616 Bürgerliches Gesetzbuch müssen Sie einem Mitarbeiter bezahlten Sonderurlaub gewähren, wenn der Mitarbeiter aus einem Grund, der zwar in seiner Person liegt, den er aber nicht verschuldet hat, seiner Arbeit nicht nachgehen kann. Sonderurlaub müssen Sie allerdings nur für einen kürzeren Zeitraum gewähren.

Viele Tarifverträge bestimmen ganz genau, für welche Ereignisse Sonderurlaub gewährt werden muss. Auch in Einzelverträgen kann der Sonderurlaub detailliert geregelt werden.

**Wichtig für Sie:** Im Arbeitsvertrag können Sie das Recht auf bezahlten Sonderurlaub sogar ganz ausschließen. Das heißt: Sie können festlegen, dass dem Mitarbeiter der Lohn nicht fortgezahlt wird, wenn Sie ihn freistellen.

**Voraussetzung:** Im Tarifvertrag oder in der Betriebsvereinbarung gibt es keine gegensätzliche Regelung. Das Recht auf die Freistellung an sich können Sie dem Mitarbeiter allerdings nicht nehmen.

Nebenstehender Tabelle können Sie mögliche Gründe für die Beantragung von Sonderurlaub entnehmen. Frau Eva Kerber gibt Ihnen auf individuelle Fragen gerne Antwort.



Ereignis	Anspruch auf Sonderurlaub
Arztbesuch	bei unaufschiebbaren Arztbesuchen, z. B. bei akuten Beschwerden oder weil kein anderer Termin verfügbar ist
Autopanne	bei einer Autopanne oder einem unverschuldeten Verkehrsunfall (Wegeunfall) auf dem Weg zur Arbeit
Behördengänge	nur, wenn die Behörde ausschließlich während der Arbeitszeit geöffnet hat
Beerdigung	2 Tage bei der Beerdigung des Ehegatten oder der eigenen Kinder, ansonsten ein Tag für weitere Angehörige
Ehrenamt	nur bei der Ausübung öffentlicher Ämter wie bei Schöffen oder Wahlhelfern. Hier ist die Freistellung verpflichtend. In einigen Bundesländern besteht ein Rechtsanspruch auf Sonderurlaub für ehrenamtliche Jugendleiter: 5–15 Sonderurlaubstage pro Kalenderjahr je nach Bundesland.
Erkrankung des Kindes	für Kinder unter 12 Jahren: pro Kind 10 Arbeitstage (20 Arbeitstage für Alleinerziehende) je Kalenderjahr, Voraussetzung: keine andere betreuende Person. Bei mehreren Kindern: maximal 25 Tage (50 Tage für Alleinerziehende). Die gesetzliche Krankenkasse übernimmt dann den finanziellen Ausgleich in Form des Kinderpflegekrankengeldes.
Erkrankung von Angehörigen	nur bei nahen Angehörigen: 1 Tag bei schweren Erkrankungen
Geburt	1 Tag für den Vater des Kindes
Gerichtstermin	nur, wenn der Mitarbeiter als Zeuge geladen ist
Hochzeit	1 Tag bei der eigenen Hochzeit, Silber-/Goldhochzeit der Eltern, Hochzeit der eigenen Kinder
Katastropheneinsatz	für Mitglieder des THW und der Feuerwehr bei Katastropheneinsätzen. Der Arbeitgeber kann sich die Kosten der Freistellung vom THW oder der Gemeinde erstatten lassen.
Sportliche Zwecke	für die Teilnahme an Olympischen Spielen, Welt- und Europameisterschaften o. Ä. Für diese Veranstaltungen kann der Arbeitgeber 5 Tage gewähren.
Umzug	je nach Entfernung 1 oder 2 Tage und nur, wenn beruflich bedingt

Eva Kerber  
Finanz- und Lohnbuchhalterin  
T 06021/5965-18 | e.kerber@rausch-steuerberater.de

## Ein unaufgeräumter Schreibtisch kostet 70 Arbeitstage pro Jahr

### Wie man den Schreibtisch leert

Viele von uns verbringen praktisch den ganzen Tag am Schreibtisch, der viel über die Prioritäten und auch etwas über den Charakter des Benutzers aussagt. Nicht wenige Menschen versuchen mit ihrer Ordnung oder Unordnung ein Bild zu transportieren: Beispielsweise das eines Freidenkers, eines Kreativen oder das eines hoch-organisierten, effizienten Arbeiters. Trotzdem vernachlässigen wir den Schreibtisch und überfüllen ihn manchmal mit allen möglichen Sachen. Dabei verliert man oft den Überblick oder vergisst wichtige Aufgaben und Dinge. Dann könntest Du ein Problem bekommen.

### Die entscheidenden drei Fragen, um das zu beurteilen, sind:

- ▶ 1. Fühlst Du Dich wohl an Deinem Schreibtisch?
- ▶ 2. Findest Du ein beliebiges Dokument in weniger als drei Minuten?
- ▶ 3. Ist Dein System so zuverlässig, dass Du keine Aufgaben vergessen kannst?

Wenn Du alle drei Fragen mit einem überzeugten "Ja" beantworten kannst, dann bist Du auf der sicheren Seite.

Ist Dein Tisch aber übervoll und Du möchtest etwas daran ändern, dann hilft nur eins: den Tisch komplett aufräumen. Nutze also

gleich den Frühlingsanfang und befreie Dich vom unnötigen Ballast auf deinem Schreibtisch. Wie das am besten funktioniert, erfährst Du in den folgenden Hinweisen.

**Teile einen zweiten Tisch oder den Fußboden in vier Felder.** Danach arbeitest Du Dich durch das Chaos auf dem Schreibtisch, und zwar konsequent in eine Richtung (also, z.B. von rechts nach links).

- ▶ 1. **Wegschmeißen:** Was hier landet, wirfst Du anschließend in den Müll (Altpapier etc.).
- ▶ 2. **Weiterleiten:** Hier kommt das hin, was Du an Kollegen, einen externen Büroservice oder an wen auch immer delegieren kannst.
- ▶ 3. **Wichtiges:** Hier kommen die wichtigen Dinge hin, die nach der Aufräumaktion wieder zurück auf den Schreibtisch müssen.
- ▶ 4. **Sofort erledigen:** Das hier ist eigentlich kein eigenes Feld, sondern das sind Dinge, die Du sofort erledigst, sofern sie weniger als 2 Minuten dauern.

### Weitere wichtige Regeln:

- ▶ Es gibt keine »Zwischenhäufchen«.
- ▶ Nimm jedes Ding nur einmal in die Hand.
- ▶ Es gibt nur diese vier Felder. Es gibt keine fünfte oder sechste Möglichkeit.

**Um den Schreibtisch dann dauerhaft so schön aufgeräumt zu lassen, musst Du Deine Gewohnheiten ändern. Hier ein paar Anregungen:**

- ▶ Nutze einen Eingangskorb: Alles, was Deine Welt betreten will, muss zuerst hier rein. Nutze dazu eine Briefablage oder etwas ähnliches, welches Du mindestens einmal pro Tag leerst.
- ▶ Schaffe jedem Gegenstand eine Heimat: Der Schlüssel gehört in die Schlüsselaufgabe, der Notizblock in die Aktenmappe usw. Suche Dir für jeden Gegenstand einen festen Platz aus.
- ▶ Wenn Du eine Aufgabe erledigt hast, dann räum sofort alles weg, was Du dazu benötigst (inkl. der Leuchtstifte, der benötigten Dokumente und Ordner usw.).
- ▶ Das Letzte, was Du abends machst, ist aufräumen: Für Angestellte ist das natürlich einfacher, da sie einen klar definierten Arbeitsschluss haben und so das Aufräumen zu einem Ritual machen können. Für Selbstständige ist das schwieriger. Du kannst auch vor der letzten Arbeitssession aufräumen oder zu definierten Zeiten (z.B. vor dem Abendessen oder Tagesschau)

## Strategietag 2010

Auch in diesem Jahr haben sich die Führungskräfte der Kanzlei unter der Leitung von Herrn Knorr, einem Berater des Delfinetzwerkes für Steuerberater, zusammengefunden, um strategische Entscheidungen und Vorsätze für das Jahr 2010 zu treffen und umzusetzen.

Dabei ging es nicht allein um die Strategien der Kanzlei, sondern auch um die Überlegungen, was wir für unserer Mandanten tun müssen und können damit sie bei uns auch im Jahr 2010 rundum gut aufgehoben sind,

sich bei uns wohlfühlen und wir sie auch im aktuellen Jahr auf ihrem Weg und ihren Vorhaben als Partner unterstützen, beraten und begleiten dürfen.

So wünschen wir uns auch für das laufende Jahr eine aktive partnerschaftliche Zusammenarbeit mit unseren Klienten und möchten uns auf diesem Wege auch für das von ihnen entgegengebrachte Vertrauen des vergangenen Jahres herzlichst bedanken.



## Die Betriebsprüfung

Blick und Hintern recht verkniffen, Aktentasche abgegriffen,  
Paragrafen im Gehirn, Kummerfalten auf der Stirn,  
Hose, Jacke, Haare grau, nähert sich dem Firmenbau  
mit entschlossen schnellem Schritt der Steuerprüfer: Amtmann Schmidt.

Der Pförtner (grad beim Zeitung lesen) zeigt ihm den Weg zum »Rechnungswesen«:  
»Im zweiten Stock in Zimmer dreißig erwartet Sie schon Fräulein Fleißig!«  
Sie bringt ihm Konten, Kassenbücher, Bilanzen und Erfrischungstücher.

Er wühlt in Quittungen, Journalen, dreht und wendet alle Zahlen,  
fertigt meterlange Listen, prüft Belege, ganze Kisten,  
stellt dem Chef die schwersten Fragen während 15 Prüfungstagen.

Allen scheint die Zeit recht lang, auch dem Boss ist ziemlich bang.  
Nach drei Wochen wird zuletzt die Schlussbesprechung angesetzt.

Im großen Kreis hat man besprochen, was die Firma so »verbrochen«,  
welche Posten falsch verbucht, wo Verkürzungen versucht,  
wie viel Zaster zu berappen, hier ein Brocken, da ein Hapfen.

Hefig feilscht man um die Wette, ... »könnte« ... »wäre« ... »dürfte« ... »hätte«...;  
schließlich dann, nach zähem Ringen »Einigung in allen Dingen!«  
Tags darauf schreibt – wie es Pflicht – der Amtmann seinen Prüfbericht.  
Säuberlich wird dort notiert, was der Fiskus so montiert.  
Kleine Fehler, Buchungsmängel, leider wart ihr keine Engel,  
da getrickst und dort gemauschelt, dies verdreht und das vertauschelt,  
zehn Bescheide nach AO sind zu ändern sowieso.

Zahlen Sie – wie schon besprochen – 100.000 in vier Wochen.  
Ob dieser Rechnung – guter Gott – da geht die Firma nun bankrott,  
muss die Arbeitnehmer feuern und zahlt fortan nie mehr Steuern.

Die Moral von der Geschichte? Fiskus, schröpf die Bürger nicht!  
Ein kluger Hirte stets beachtet, dass er sein Milchvieh nicht gleich schlachtet.

## UNSER LEISTUNGSANGEBOT

### Steuerberatung

- Erstellung von Jahresabschlüssen und Steuererklärungen
- Vertretung gegenüber Finanzämtern, Behörden, Sozialversicherungsträgern, Gemeinden
- Vertretung bei Betriebsprüfungen und Sozialversicherungsprüfungen
- Abschlussprüfung für Kapitalgesellschaften
- Gestaltungsberatung / Steuerplanung
- Internationales Steuerrecht
- Beratung bei Betriebsübergaben, Nachfolgeberatung
- Finanzbuchhaltung sowie Lohn- und Gehaltsabrechnungen
- Gestaltung von Umwandlungen
- Beratungen bei Unternehmensnachfolge, Erbschaft und Schenkung

### Rechtsberatung

- Gründung von Gesellschaften wie GmbH, GbR, OHG, KG, AG, Stille Gesellschaft
- Beratung und Mitwirkung bei Vertragserrichtung
- Beratung bei letztwilliger Verfügung/Testament
- Private Vermögensvorsorge
- Treuhandtätigkeit

### Unternehmensberatung

- Beratung über Basel II / Rating
- Beratung zur optimalen Rechtsform
- Unternehmensberatung und Wirtschaftlichkeitsberechnungen
- Finanzierungsvergleiche, Leasing / Kredit
- Erstellung von Finanzierungskonzepten / Bankgespräche
- Beratung bei Unternehmensgründung
- Beratung bei Unternehmensveräußerung und –kauf
- Externer und interner Betriebsvergleich
- Planung und Budgetierung
- Controlling / Soll-Ist-Vergleich
- Einrichtung einer Kostenrechnung
- Ablauforganisation im Rechnungswesen

### Wirtschaftsmediation

(Durch Karl-Heinz Rausch) Mehr Informationen unter [www.rausch-steuerberater.de](http://www.rausch-steuerberater.de)

### Weitere Tätigkeit als

Treuhänder, Vermögens-, Grundstücks-, Hausverwalter, Beirat, Aufsichtsrat, Testamentsvollstrecker, Nachlasspfleger, Vormund, Betreuer, Insolvenzverwalter, Liquidator, Schiedsrichter, Sachverständiger, Gutachter

### Wirtschaftsprüfung

(durch die Rausch & Albert GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft)

- Abschlussprüfung für Kapitalgesellschaften
- Pflicht-, Sonder- und freiwillige Prüfung sowie Prüfung nach der MaBV
- Unternehmensbewertung, Gutachten und Treuhandtätigkeit

#### IMPRESSUM

Herausgeber & Redaktion:  
Karl-Heinz Rausch + Kollegen Steuerberatungsgesellschaft mbH  
Siemensstraße 23 | 63768 Hösbach  
Tel.: 06021/5965-0 | Fax: 06021/5965-30  
[info@rausch-steuerberater.de](mailto:info@rausch-steuerberater.de)  
[www.rausch-steuerberater.de](http://www.rausch-steuerberater.de)

Geschäftsführer:  
Karl-Heinz Rausch, Achim Albert  
Amtsgericht Aschaffenburg HRB 8915

Gestaltung:  
Dipl.-Designerin Julia Kahl,  
[info@julia-kahl.com](mailto:info@julia-kahl.com)

Fotoquellen:  
Steuerberatungsgesellschaft Karl-Heinz Rausch + Kollegen,  
Julia Kahl, Fotolia.de

Auflage & Erscheinungsweise:  
1000 Stück, 3 mal jährlich

konkret ist eine Informationsbroschüre ausschließlich für unsere Mandanten und Geschäftspartner. Die fachlichen Informationen sind der Verständlichkeit halber kurz gehalten und können eine individuelle Beratung nicht ersetzen.